

Das Oberamt des Fürstentums Liechtenstein soll der juristischen Fakultät der Universität Innsbruck für ein Gutachten betreffend die von Michael Hilbe verursachte Feuersbrunst und eines in Angelegenheit einer Vergewaltigung 40 bis 50 Gulden bezahlen. Konz. Prag, 1723 August 25, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt¹ zu Liechtenstein. De dato Prag², den 25. Augusti 1723.

[rechte Spalte]

Wir haben unß euer gehorsamstes bericht-schreiben von 9. passato³ sambt einem extract des von der löblich kayserlichen ertzherzoglichen Universität zu Insprugg⁴ in causa des zu dato in puncto excitati incendi⁵ in verhafft sitzenden Michael Hilbi ab dem Triesnerberg⁶ verfasten reichlichen gutachtens gehorsamst referiren lassen. Und obschon wir der rechtsbeständigen meynung seind, daß dieser delinquent seines verbrechens halber wenigstens prævia fustigatione relegiret⁷ zu werden verdienet, so wollen es dennoch bey dem rechtlichen ausspruch der oberösterreichischen universität dermalen beharren lassen.

Anlagend nun die dafür von uns zu bezahlen kommenden tax, so habt ihr zwahr der facultät antwortschreiben an unß zur direction in copia eingeschicket, worinnen sie deren belohung unserer willkuhr anheim stellen. Ihr hettet aber auch zugleich gutachtlich mitberichten sollen, was wir denenselben zur discretion assigniren⁸ könnten. Da ihr aber ein solches unterlassen und es vonnöten gewesen wäre, widerumb euere gutachtliche meynung [2] mit vergeblichen postspesen einzuholen, thuen euch solches in ohngnaden verweisen, zugleich aber gnädigst anbefehlen, nach dem rechtlichen barere an dem Hilbi die execution schleüniger vollziehen, der facultät ingleichen auch sowohl pro hoc⁹ alß dem vorjährigen casu in puncto stupri violenti¹⁰ und der darüber verfasteten rechtlichen parere 40 oder 50 gulden^a gegen quittung^a ausfolgen zu lassen. Woran ihr vollziehet etc.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz; Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Prag, Stadt (CZ).

³ vergangenen Monats.

⁴ Innsbruck, Stadt (A).

⁵ „in puncto excitati incendi“: in Angelegenheit einer verursachten Feuersbrunst.

⁶ Triesenberg, Gemeinde (FL).

⁷ „prævia fustigatione relegiret“: vorausgegangene Auspeitschung verwiesen.

⁸ „discretion assigniren“: Urteilkraft zuteilen.

⁹ „pro hoc“: für dieses.

¹⁰ „casu in puncto stupri violenti“: Fall in der Angelegenheit einer Vergewaltigung.